

IFRS fokussiert Hedge Accounting



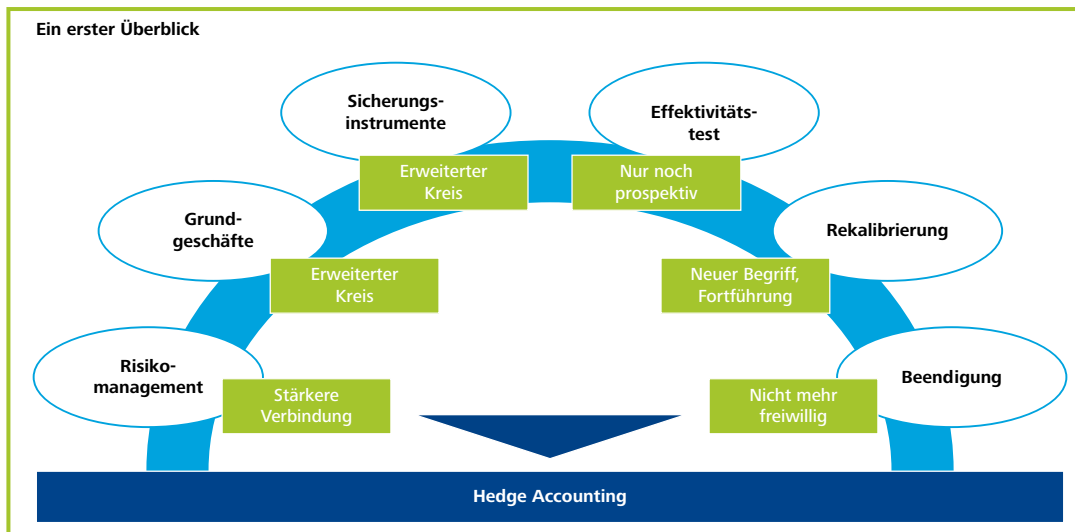
Einleitung

Die neuen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sind nun endgültig verabschiedet. Damit vollendet der IASB eine Phase von IFRS 9, welcher die bisherigen Regelungen von IAS 39 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten ablöst.

Nach Veröffentlichung eines Standardentwurfs (ED/2010/13) erhielt der IASB überwiegend positive Rückmeldungen zu seinem darin verfolgten Ansatz, Hedge Accounting stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement zu verzahnen und auf Einschränkungen wie etwa der in IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** notwendigen Effektivitätsbandbreite von 80 bis 125% zu verzichten. Die weiteren Diskussionen führten schließlich vor etwa einem Jahr zur Veröffentlichung eines Entwurfs zur Prüfung (Review Draft), der als Vorstufe zur Veröffentlichung eines Standards verstanden werden sollte, ohne die mit der Veröffentlichung eines Standardentwurfs einhergehenden prozessualen Anforderungen erfüllen zu müssen. Im Endeffekt sollte mit diesem Vorgehen Zeit gespart und das Teilprojekt zügig abgeschlossen

werden. Auch zum Review Draft waren die Rückmeldungen weitgehend positiv. Allein die weitere Bilanzierung von Portfolio-Cash-Flow-Hedges gegen Zinsrisiken sowie die Eigenschaften hypothetischer Derivate zur Effektivitätsmessung waren umstritten. Um diesen Streitpunkt möglich schnell und einfach zu lösen, hat der IASB die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Vorschriften von IAS 39 zum Hedge Accounting zumindest bis zur Fertigstellung des Projekts zur Bilanzierung von Macro Hedges anstelle der Neuregelungen von IFRS 9 anzuwenden. Dies stellt, neben der neu geschaffenen Bilanzierung von Basis Spreads, eine Neuerung der finalen Regelungen gegenüber dem Mitarbeiterentwurf von September 2012 dar.

Für alle anderen Bereiche des Hedge Accounting haben sich keine substantiellen Änderungen gegenüber den Vorschlägen im Mitarbeiterentwurf ergeben. Der vorliegende Newsletter gibt Ihnen einen Überblick über das neue Regelwerk.



Hinweis

Der inhaltlich zum Hedge-Accounting-Projekt gehörende Themenkomplex „Macro Hedge Accounting“ wird vorerst nicht Teil von IFRS 9: Der IASB hat entschieden, hierzu zunächst ein Diskussionspapier zu veröffentlichen. Bis zur Verabschiedung neuer Regelungen auf Basis dieses Diskussionspapiers und eines darauffolgenden Standardentwurfs einschließlich entsprechender Kommentierungen und Diskussionen, bleiben die Regelungen zum Portfolio-Fair-Value-Hedge gegen Zinsrisiken in IAS 39 bestehen und werden nicht in IFRS 9 überführt. Dies ermöglicht es, IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten ohne weitere Verzögerungen aufgrund des Macro-Hedge-Accounting-Projekts verabschieden zu können, was auch Auswirkungen auf den Ablauf des Endorsement-Prozesses innerhalb der Europäischen Union haben kann.

Qualitative Merkmale

Die Zielsetzung der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen besteht unter IFRS 9 darin, das betriebliche Risikomanagement auch im IFRS-Abschluss widerzuspiegeln, soweit dafür Finanzinstrumente eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die nachfolgenden, vom Grundsatz her schon aus IAS 39 bekannten, qualitativen Merkmale von Sicherungsbeziehungen vorliegen, um diese auch bilanziell abbilden zu können:

- Die Sicherungsbeziehung enthält nur qualifizierende Grundgeschäfte und qualifizierende Sicherungsinstrumente.
- Zu Beginn der Absicherung sind sowohl die Sicherungsbeziehung als auch die üblicherweise längerfristigen, generellen Risikomanagementstrategien und die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, die das Unternehmen im Hinblick auf die einzelne Absicherung verfolgt, formal designed und dokumentiert.
- Die Sicherungsbeziehung erfüllt die weitergehenden Anforderungen an die Effektivität.

Die Ausprägung der qualitativen Merkmale wird im Folgenden erläutert.

Grundgeschäfte

Der Kreis der Grundgeschäfte, die für Hedge Accounting in Frage kommen, wird erweitert:

Erweiterung der Designationsmöglichkeiten von Gruppen

Während die bisherigen Möglichkeiten zur Absicherung von Gruppen unter IAS 39 eher restriktiv waren, wurden unter IFRS 9 die Designationsmöglichkeiten von Gruppen erheblich ausgeweitet. Voraussetzung dafür ist, dass die Gruppe Gegenstand des Risikomanagements ist und auf dieser Basis gesteuert wird. Risikopositionen können zusam-

mengefasst und als Gruppe designiert werden. Bestandteile einer Gruppe können Grundgeschäfte sein, die auch einzeln für eine Designation infrage kommen: Dazu zählen explizit auch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete künftige Transaktionen (sog. *forecast transactions*), sofern bei deren Eintritt die Gruppe insgesamt für eine Designation infrage käme.

Beispiel

Das Risikomanagement eines Unternehmens (funktionale Währung: Euro) identifiziert als Gruppe sowohl aktuell vorhandene Fremdwährungsforderungen in USD als auch zukünftig erwartete Umsätze in USD. Diese erwarteten Umsätze beruhen auf mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten zukünftigen Transaktionen, namentlich der Veräußerung von Waren und Dienstleistungen an Kunden in den USA. Bei Eintritt dieser Veräußerungen entstehen wiederum Fremdwährungsforderungen in USD. Deshalb können auch die erwarteten Fremdwährungsumsätze als Bestandteil der Gruppe designiert werden.

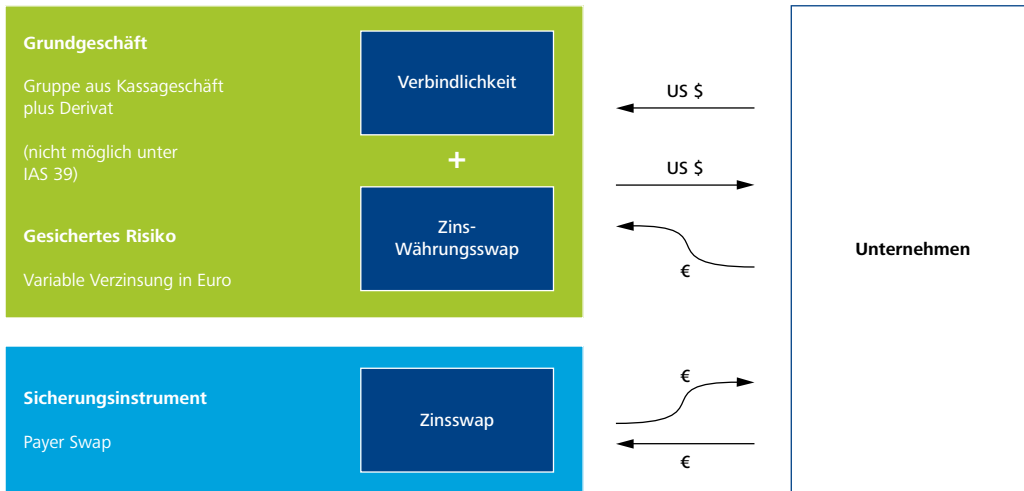
Besonderheit der Gruppendesignation: Aggregierte Positionen

Eine bedeutende Neuerung liegt darin, dass auch Derivate Bestandteil einer derartigen Gruppe sein können. Damit wird berücksichtigt, dass in der Praxis eine aggregierte oder „synthetische“ Risikoposition auch Derivate enthalten kann. Eine solche Risikoposition wird wiederum mit derivativen Finanzinstrumenten abgesichert. Obwohl dafür verschiedene Gründe vorliegen können, ist ein derartiges Vorgehen oftmals darauf zurückzuführen, dass Unternehmen unterschiedliche Risiken zu unterschiedlichen Zeitpunkten absichern.

Beispiel 1

Ein Unternehmen (funktionale Währung: Euro) erwartet, dass es künftig Rohstoffe in Fremdwährung (USD) erwerben wird. Zur Absicherung des Rohstoffpreisrisikos sichert das Unternehmen die geplanten Erwerbe innerhalb der kommenden zwei Jahre mit Wareterminkontrakten ab. Damit wird erreicht, dass beispielsweise ein Preis von 100 USD je erworbener Einheit fixiert ist. Nach einem Jahr beginnt das Unternehmen, auch das Fremdwährungsrisiko aus den erwarteten Beschaffungsgeschäften abzusichern. Zu diesem Zeitpunkt ist das Grundgeschäft der erwartete Erwerb der Rohstoffe zusammen mit den Wareterminkontrakten, also die aggregierte oder synthetische Fremdwährungsrisikoposition von 100 USD je zu erwerbender Einheit.

Beispiel 2



Beispiel 2 – Fortsetzung

Ein Unternehmen (funktionale Währung: Euro) ist Schuldner einer Fremdwährungsverbindlichkeit in USD. Die Verbindlichkeit ist festverzinslich. Das Unternehmen schließt einen Zins-Währungsswap ab, unter dem feste Zinszahlungen in USD erhalten werden und das Unternehmen variable Zinszahlungen in Euro leistet. Damit ist das Fremdwährungsrisiko geschlossen. Das Zinsrisikomanagement identifiziert im Anschluss die resultierende Risikoposition und sichert das Risiko der variablen Verzinsung in Euro mittels eines Payer Swaps ab. Gegenstand des betrieblichen Zinsrisikomanagements und als Grundgeschäft designierte Gruppe ist somit die Fremdwährungsverbindlichkeit zusammen mit dem Zins-Währungsswap.

Beobachtung

Nicht notwendig ist, dass für die der aggregierten Risikoposition zugrunde liegende Gruppe als ökonomische Sicherungsbeziehung auch bilanziell Hedge Accounting angewendet wird. Ebenfalls nicht notwendig ist es, dass alle Sicherungen derselben Art sind – beispielsweise könnte die ursprüngliche Sicherungsbeziehung als Fair Value Hedge designiert sein, während die aggregierte Risikoposition als Cash Flow Hedge designiert werden kann (aber nicht muss).

Daneben ist auch die Anzahl der ökonomischen Sicherungsbeziehungen nicht begrenzt, die einer derartigen Designation zugrunde liegen. Ungeregelt ist darüber hinaus, inwieweit spätere Veränderungen der Risikoposition Rückwirkungen auf die ursprüngliche Sicherungsbeziehung haben. Dies kann in der Praxis zu sehr komplexen Konstellationen des Hedge Accounting führen, weil der Dokumentationsaufwand bei einer Vielzahl von der Gruppe zugrundeliegenden Geschäften, die sich zudem noch im Zeitablauf verändern, nicht zu unterschätzen ist.

Nettopositionen

Gruppen können auch zu Nettopositionen führen, wenn sich die Zahlungsströme der einzelnen Grundgeschäfte innerhalb der Gruppe gegenseitig ausgleichen. Beispiele für Nettopositionen sind:

- Eine Gruppe fester Verpflichtungen über künftige Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge, die gemeinsam gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert werden.
- Eine Gruppe festverzinslicher Vermögenswerte und festverzinslicher Verbindlichkeiten, die gemeinsam gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert und in einem Fair Value Hedge designiert werden. Als Sicherungsinstrument können dafür ein oder mehrere Zinsswaps dienen.
- Eine Gruppe erwarteter Veräußerungen und erwarteter Aufwendungen, die innerhalb derselben Berichtsperiode ihre Erfolgswirkung entfalten. Eine Berichtsperiode kann beispielsweise ein Quartal sein, wenn das Unternehmen vierteljährliche Zwischenberichte aufstellt. Als Sicherungsinstrument gegen Fremdwährungsrisiken können dabei ein oder mehrere Devisentermingeschäfte dienen.

Zu beachten ist, dass Nettopositionen nur begrenzt im Rahmen von Cash Flow Hedges designiert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um eine Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken handelt. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, welcher Art die erwarteten Transaktionen sind, welchen Umfang diese besitzen und für welche Berichtsperiode davon eine Wirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung¹ erwartet wird.

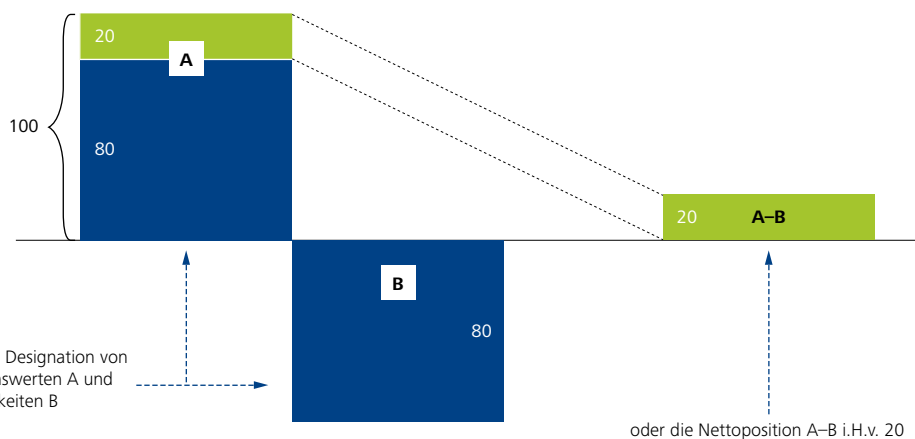
¹ Im Folgenden wird „Gewinn- und Verlustrechnung“ synonym verwendet für die Gesamtergebnisrechnung, unabhängig davon, welche Darstellung gemäß IAS 1.81 gewählt wird.

Hinweis

Eine Nettodesignation ist immer dann von Vorteil, wenn das Risikomanagement zunächst eine Aggregation der risikobehafteten Geschäfte vornimmt und anschließend die resultierende offene Position absichert. Unter IAS 39 führte eine derartige Vorgehensweise häufig zu der Notwendigkeit, innerhalb der risikobehafteten Geschäfte ein Geschäft zu identifizieren, das der offenen Position weitgehend entsprach. Dieses „Stellvertretergeschäft“ war dann Grundgeschäft für die wirtschaftlich gewollte Absicherung der Nettoposition. Fiel das „Stellvertretergeschäft“ unerwartet weg, bedeutete dies häufig die Beendigung der wirtschaftlich fortgesetzten Sicherungsbeziehung für bilanzielle Zwecke. Um derartige Effekte zu vermeiden, stellt die Designation einer Nettoposition einen Fortschritt dar, da bei Wegfall einzelner Geschäfte dennoch die Nettoposition weiter Gegenstand des Hedge Accounting sein kann.

Designation von Gruppen

Sowohl Brutto- als auch Nettopositionen sind Gruppen



Eine Besonderheit der Nettopositionen stellt die Nettonullposition dar. Dabei führen bereits die der Nettoposition zugrunde liegenden Geschäfte gegeneinander einen Risikoausgleich herbei, sodass kein Sicherungsinstrument mehr für die Risikokompensation notwendig ist. In diesem Sonderfall ist es gestattet, die Nettonullposition an sich zu designieren, vorausgesetzt:

- Die Sicherungsbeziehung ist Bestandteil einer rollierenden Nettorisikostrategie, nach welcher üblicherweise neue Risikopositionen gleicher Art ebenfalls gesichert werden (beispielsweise wenn Transaktionen zeitlich in den Fokus der Absicherung gelangen).
- Sofern sich die Nettoposition während der Dauer der rollierenden Nettorisikostrategie ändert, werden qualifizierende Sicherungsinstrumente zur Risikokompensation eingesetzt (d.h. immer dann, wenn die Nettoposition nicht null ist).
- Im Regelfall wird Hedge Accounting auf derartige Nettopositionen angewendet und es werden qualifizierende Sicherungsinstrumente designiert, wenn die Nettoposition nicht per Saldo null ist.
- Eine Nichtanwendung von Hedge Accounting auf die Nettonullposition würde zu einer widersprüchlichen Bilanzierungsfolge führen, da die Bilanzierung nicht die kompensierenden Risikopositionen zutreffend widerspiegeln würde, anders als dies im Falle einer Absicherung einer Nettoposition der Fall wäre.

Hinweis

Würde auf die Nettonullposition kein Hedge Accounting angewendet, so könnten die kompensierenden Risikopositionen deshalb nicht zutreffend widerspiegelt werden, weil regelmäßig nicht alle zugrunde liegenden Geschäfte zum Fair Value bewertet werden und die Erfolgswirkungen damit unterschiedlich hoch wären.

Designation von „Layern“

Abgesichert und designiert werden können auch Teile oder sog. *Layer* von Grundgeschäften. Der Standardentwurf unterscheidet zwischen relativen und absoluten Teilen von Grundgeschäften. Im Falle der relativen Teile ist für die Designation notwendig, dass auch die Bezugsgröße genannt wird, also beispielsweise 20% (der gesicherte Teil) eines Nominalvolumens von € 100 Mio. (der Bezugsgröße). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass für zwar definierte, aber der Menge nach offene Grundgeschäfte eine teilweise Designation nur in Form eines absoluten Teils möglich ist.

Beispiele

Als definierte, jedoch der Menge nach offene Grundgeschäfte gelten etwa mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Umsatzerlöse in Fremdwährung. Diese können auch aufeinander Bezug nehmen: beispielsweise die nächsten 10 Mio. Fremdwährungsumsätze nach den ersten 20 Mio. Fremdwährungsumsätzen im kommenden März, die jeweils mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden.

Auch die Einbeziehung von Verbrauchsfolgeverfahren kann bei der Designation von Bedeutung sein, etwa im Falle der Designation des Bodensatzes (sog. *bottom layer*) im Umfang von 5000 m³ Gas in einer bestimmten Lagerstätte.

Ob ein absoluter oder relativer Teil designiert wird, bestimmt sich insbesondere nach der Risikomanagementzielsetzung, mit der die Sicherungsbeziehung verfolgt wird.

Bedeutsam für die Designation von Teilen von Grundgeschäften ist, ob eine Option zur vorzeitigen Rückzahlung besteht.

Liegen teilweise vorzeitig rückzahlbare Geschäfte vor, so kann sich ohne Weiteres eine Layer-Designation nur auf die Teile beziehen, die zum Zeitpunkt der Designation nicht vorzeitig rückzahlbar sind.

Eine Layer-Designation von vorzeitig rückzahlbaren Teilen ist hingegen zulässig, wenn die Auswirkung der Option zur vorzeitigen Rückzahlung in die Wertermittlung des abgesicherten Grundgeschäfts einfließt.

Eine Unterscheidung zwischen erworbenen und geschriebenen Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung findet nicht statt, sodass es allein auf das Vorhandensein derartiger Optionen im Falle von Layer-Designationen ankommt.

Beispiel

Im Falle finanzieller Grundgeschäfte wie etwa Kreditforderungen kann sich die Designation eines *top layers* anbieten, beispielsweise die letzten ausstehenden € 30 Mio. eines Kredits über € 100 Mio., der zum beizulegenden Zeitwert vorzeitig zurückgezahlt werden kann.

Die Rückzahlungsoption schlägt sich im Beispiel wertmäßig im designierten Teil des Grundgeschäfts nieder, weil die Höhe des bei vorzeitiger Rückzahlung fälligen Betrages dem beizulegenden Zeitwert des Kredits entspricht. Ist dies nicht der Fall, können Teile vorzeitig kündbarer Instrumente nicht im Rahmen eines Fair Value Hedges als Grundgeschäfte abgesichert werden.

Absicherung von Risikokomponenten

Eine weitere Zielsetzung der neuen Vorschriften ist es, die Anforderungen an designierbare Risikokomponenten zu vereinheitlichen. Diese waren bisher unterschiedlich und hingen davon ab, ob das Grundgeschäft finanzieller oder nicht-finanzieller Natur war.

Risikokomponenten können immer dann separat designiert werden, wenn diese

- getrennt identifizierbar und
- verlässlich bewertbar sind.

Unter IAS 39 bestand diese Möglichkeit nur für finanzielle Grundgeschäfte (also Finanzinstrumente), nicht jedoch für Grundgeschäfte nicht-finanzieller Natur wie etwa erwartete künftige Rohstoffverträge. Für nicht-finanzielle Grundgeschäfte war es nur möglich, Fremdwährungsrisiken als Komponente einzeln zu designieren. Die neuen Regelungen hingegen enthalten Anwendungsleitlinien und Beispiele dazu, wann Risikokomponenten separat identifizierbar und verlässlich bewertbar sind.

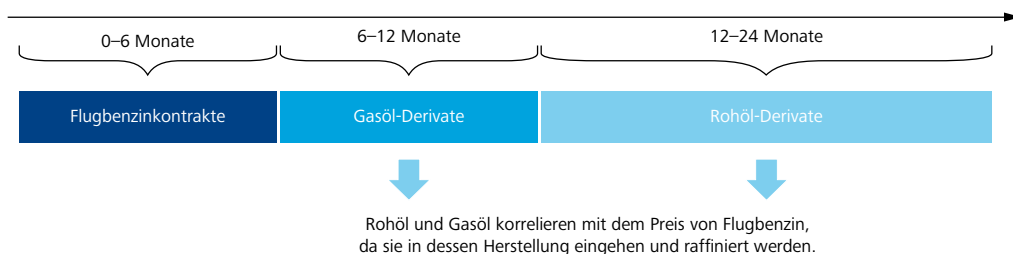
Beobachtung

Sofern die Risikokomponente vertraglich spezifiziert ist, ist eine Designation dieser Komponente einfach möglich: Beispielsweise kann für ein Unternehmen eine feste Verpflichtung vorliegen, bestimmte Waren zu erwerben. Der Preis für die Ware richtet sich nach einer festgelegten Preisformel, die auch auf Preise anderer Waren oder Güter Bezug nimmt. Ein Beispiel dafür kann die Koppelung des Strompreises an die Preise für das zur Stromherstellung notwendige Gas sein. In diesem Fall ist sowohl die Identifizierung als auch die Bewertung der Preiskomponente (hier: Gaspreis) einfach möglich. Obwohl zwischen Strom- und Gaspreis eine gewisse Korrelation besteht, folgt die jeweilige Preisbildung doch auch mannigfaltigen anderen Einflussgrößen. Da bei nicht-finanziellen Grundgeschäften jedoch keine Unterscheidung im Hinblick auf die Risiko- und damit Preiskomponenten unter IAS 39 zulässig war, entstand bei Sicherungsbeziehungen wie der hier beschriebenen zwangsläufig Ineffektivität aufgrund der anderen preisbestimmenden Faktoren. Dieses Problem soll durch die neuen Regelungen vermieden werden.

Schwierigkeiten können sich in Fällen ergeben, in denen die Risikokomponente nicht vertraglich spezifiziert ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Preis für einen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Erwerbsvorgang zu künftigen Marktpreisen stattfinden soll und der Marktpreis zunächst in seine identifizierbaren und bewertbaren Komponenten zerlegt werden muss, um den Erwerbsvorgang abzusichern.

Beispiel für die Designation von nicht vertraglich spezifizierten Risikokomponenten:

Eine Fluggesellschaft sichert den erwarteten Erwerb von Flugbenzin durch verschiedene Verträge gegen Preisänderungsrisiken ab:



Die Fluggesellschaft ist Änderungen der Ölpreise und der Raffinierungsmargen ausgesetzt; beide können getrennt identifiziert und verlässlich bewertet werden.

→ Die Fluggesellschaft kann die Absicherung aufgrund des Komponentenansatzes als Sicherungsbeziehung designieren.

Eigenkapitalinstrumente, für welche die FVTOCI-Option ausgeübt wurde

Mit IFRS 9 wurde die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Eigenkapitalinstrumente bei Zugang festzulegen, dass Wertänderungen mit Ausnahmen von Dividenden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*, OCI) – statt wie im Normalfall erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung – erfasst werden (sog. FVTOCI-Option). Eine Überführung der im OCI erfassten Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung ist unter keinen Umständen möglich, also auch nicht bei Eintritt von Wertminderung oder im Veräußerungsfall. Aus diesem Grund wurde im ursprünglichen Standardentwurf eine Designation von Eigenkapitalinstrumenten als Grundgeschäft untersagt, für welche die FVTOCI-Option ausgeübt wurde.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Standardentwurf hat der IASB im Rahmen der erneuten Erörterungen diese Einschränkung zurückgenommen, sodass auch solche Eigenkapitalinstrumente als Grundgeschäfte designiert werden können. Allerdings wird als Besonderheit derartiger Sicherungsbeziehungen die daraus entstehende Ineffektivität erfolgsneutral im OCI erfasst, soweit das abgesicherte Risiko sich ebenfalls im OCI niederschlägt.

Beobachtung

Das bedeutet, dass bei Absicherung regulärer Dividenden, die erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, eine Erfassung im OCI nicht möglich ist. Wenn die Dividenden jedoch als Kapitalrückführung aufzufassen sind, müssen diese im OCI erfasst werden. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Absicherung erwarteter Dividendenzahlungen von Konzerntöchtern auf Ebene des Konzernabschlusses im Konzern weiterhin nicht möglich ist.

Sicherungsinstrumente

Der Kreis der qualifizierenden Sicherungsinstrumente wird durch die neuen Regelungen ebenfalls erweitert. Danach kann grundsätzlich jedes Finanzinstrument als Sicherungsinstrument designiert werden, das erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das jeweilige Finanzinstrument zwingend oder durch Ausübung der Fair-Value-Option erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Eine Einschränkung besteht jedoch für finanzielle Verbindlichkeiten, auf welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde und für welche die Effekte aus der Veränderung der eigenen Bonität im OCI erfasst werden. Diese können nicht als Sicherungsinstrumente designiert werden, da die Effekte aus der Fair-Value-Bewertung nicht vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

Eigenkapitalinstrumente, deren Fair-Value-Änderungen gewillkürt erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden, können mangels Erfolgswirkung nicht als Sicherungsinstrument designiert werden.

Beobachtung

Finanzielle Verbindlichkeiten, auf welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, können als Sicherungsinstrument für Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Eine Einschränkung wie in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente unter der FVTOCI-Option sieht der Standard nicht vor.

Nicht als Sicherungsinstrument infrage kommen trotz erfolgswirksamer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wie bisher (netto) geschriebene Optionen. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, in dem mithilfe einer geschriebenen Option eine (ggf. in einen finanziellen Basisvertrag eingebettete und nicht getrennt bilanzierte) erworbene Option gesichert werden soll.

Sofern Derivate in Basisverträge eingebettet sind, welche als finanzielle Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IFRS 9 liegen, erfolgt anders als nach IAS 39 keine getrennte Bilanzierung dieser Derivate. Daraus folgt, dass solche eingebetteten Derivate für sich genommen keine zulässigen Sicherungsinstrumente mehr sind. Allerdings kommt stattdessen das gesamte strukturierte Finanzinstrument als Sicherungsinstrument in Betracht, sofern es erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Es ist weiterhin möglich, ein einzelnes Sicherungsinstrument zur Absicherung verschiedener Risiken einzusetzen. Dabei können die abgesicherten Risikopositionen auch unterschiedlichen Sicherungsbeziehungen zugrunde liegen.

Zusammenfassung mehrerer Sicherungsinstrumente

Sofern ein Unternehmen mehrere Geschäfte gemeinsam betrachtet, können diese zusammen als Sicherungsinstrumente designiert werden. Dies kann auch unter solchen Konstellationen geschehen, in denen bereits ein Risikoausgleich zwischen den so designierten Geschäften stattfindet. Möglich ist also eine gemeinsame Betrachtung und Designation von

- Derivaten oder Anteilen davon sowie
- Kassageschäften oder Anteilen davon.

Die Designation kann ebenfalls in jeglicher Kombination der oben beschriebenen Geschäfte vorgenommen werden.

Davon ausgenommen sind allerdings wiederum (netto) geschriebene Optionen.

Optionen

Es ergeben sich im Vergleich zu IAS 39 keine Änderungen im Hinblick auf die Designierbarkeit von Optionen als Sicherungsinstrument als solche. Damit können weiterhin, wie oben bereits dargestellt, grundsätzlich keine (netto) geschriebenen Optionen als Sicherungsinstrument designiert werden.

Änderungen ergeben sich allerdings bei der Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen, wenn nur der innere Wert der Option im Rahmen des Hedge Accounting designiert wird.

Hier wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt. Dabei wird der Zeitwert als Kosten für die Absicherung angesehen, ähnlich einer Versicherungsprämie. Die Bilanzierung weist dabei gewisse Ähnlichkeiten zu der Bilanzierung von Cash Flow Hedges auf.

Hervorzuheben ist, dass diese Bilanzierung nicht als Wahlrecht formuliert ist, sondern immer dann zwingend anzuwenden ist, wenn nur der innere Wert von Optionen designiert wird.

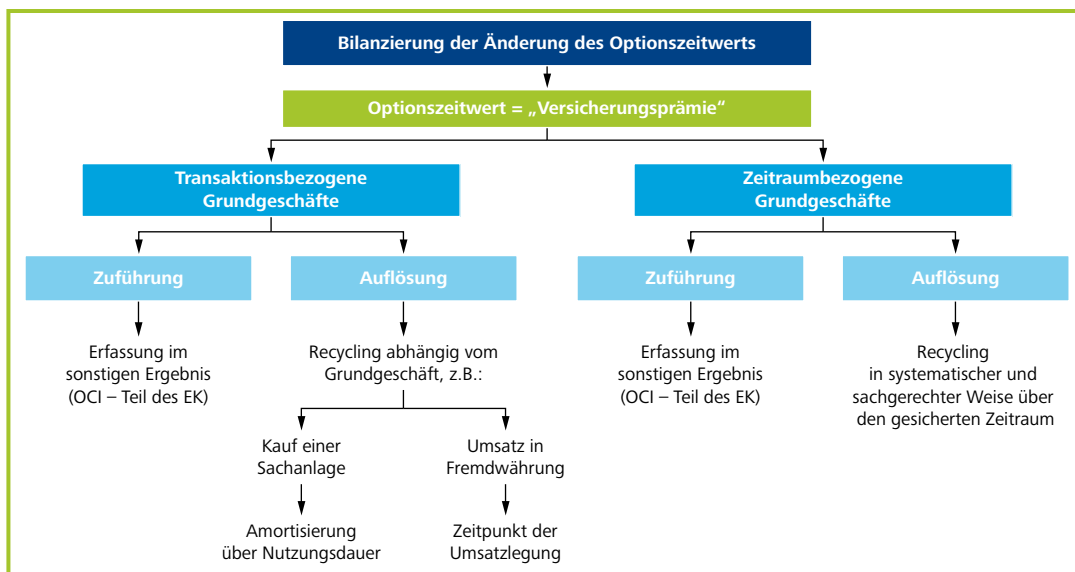
Der erste Schritt des Ansatzes besteht darin, die Änderung des beizulegenden Zeitwerts bezüglich der Zeitwertkomponente der Option über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung in einer gesonderten Position des OCI zu erfassen. Dieser Betrag wird anhand einer hypothetischen Option bestimmt, deren Vertragsbedingungen perfekt zum abgesicherten Grundgeschäft passen.

Unterscheidet sich also der Zeitwert der tatsächlich gehaltenen Option von dem des perfekten Instruments, so kann dieser Teil nicht im OCI abgegrenzt werden und wird erfolgswirksam erfasst.

Beispiel

Beträgt beispielsweise die Prämie für die hypothetische Option 10, während die Prämie der tatsächlich abgeschlossenen Option 12 beträgt, so kann nur ein Betrag in Höhe von 10 im OCI erfasst werden. Der übersteigende Teil wird jedoch - wie unter IAS 39 - in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Fair-Value-Bewertung erfasst. Interessant ist der umgekehrte Fall, in dem beispielsweise die tatsächlich gezahlte Prämie mit 8 geringer ist als die der hypothetischen Option mit 10. Hier kommt es zur vollständigen Abgrenzung der (geringeren) Optionsprämie von 8, auch wenn diese sich von der Prämie für die perfekt absichernde Option unterscheidet.

Im Ergebnis kann also stets nur die kleinere Prämie von tatsächlicher Option und hypothetischer Option im OCI erfasst werden. Dies gilt sowohl bei Beginn der Sicherungsbeziehung als auch während deren Laufzeit: Währenddessen wird jeweils die kumulierte Wertänderung des Zeitwerts verglichen und entsprechend nur der geringere Betrag im OCI erfasst, während übersteigende Teile des tatsächlichen Zeitwerts unmittelbar erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden.



Der zweite Schritt der Bilanzierung besteht in der Umgliederung der so erfassten Beträge vom OCI in die Gewinn- und Verlustrechnung. In welcher Weise diese Umgliederung stattfindet, hängt von der Art des Grundgeschäfts ab. Zu unterscheiden ist dabei zwischen

- transaktionsbezogenen und
- zeitraumbezogenen Absicherungen.

Im Falle von transaktionsbezogenen Absicherungen wird die kumulative Änderung des beizulegenden Zeitwerts vom OCI dann in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, wenn das abgesicherte Grundgeschäft eintritt und Erfolgswirkung entfaltet. Sofern das Grundgeschäft zunächst zur Bilanzierung eines nicht-finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit führt (oder aber zu einer bindenden Verpflichtung wird, die Gegenstand eines Fair Value Hedge ist), so wird der im OCI erfasste Betrag in die Bilanz als Anpassung der Anschaffungskosten des Grundgeschäfts (sog. *basis adjustment*) überführt. Dieser Betrag wird also letztlich in derselben Weise in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in der das Grundgeschäft auch erfolgswirksam wird (beispielsweise durch reguläre Abschreibung auf Basis der angepassten Anschaffungskosten). Hervorzuheben ist, dass es sich beim *basis adjustment* nicht um eine Umgliederung im Sinne von IAS 1 Darstellung des Abschlusses handelt.

Zeitraumbezogene Absicherungen liegen dann vor, wenn die Option zur Absicherung eines Grundgeschäfts über den Zeitraum genutzt wird, in dem sie ausgeübt werden kann. In diesem Fall wird der ursprüngliche Zeitwert der Option, der sich auf das gesicherte Grundgeschäft bezieht, vom OCI in die Gewinn- und Verlustrechnung auf planmäßiger Basis über die Dauer der Sicherungsbeziehung gemäß IAS 1 überführt.

Endet die Sicherungsbeziehung, so ist der noch im OCI erfasste Betrag vollständig in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Diese den Zeitwert von Optionen betreffenden Regelungen besitzen auch Gültigkeit für die Bilanzierung von sog. *zero cost collars*, also Kombinationen von Put- und Call-Optionen, für welche insgesamt eine Prämie in Höhe von null gezahlt wurde. Dies beruht darauf, dass über die Laufzeit eines Collars Wertschwankungen der Zeitwertkomponenten entstehen können. Im Ergebnis führt dies bei transaktionsbezogenen Absicherungen zu einem Wert von null am Ende der Sicherungsperiode. Bei zeitraumbezogenen Absicherungen entfällt die Umgliederung aus dem OCI vollständig, da die Prämie netto null beträgt.

Terminpunkt Komponente bei Termingeschäften

Eine ähnliche Behandlung wie bei Optionsprämien gestattet der Standard auch für Terminpunkte bei Termingeschäften, die ebenfalls als Kosten der Sicherung interpretiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass nur die Kassakostenkomponente designiert wurde. Auch hier findet zunächst eine Erfassung der zu Beginn der Sicherungsbeziehung bestehenden Terminpunkte im OCI statt. Eine Amortisierung findet dann über den Zeitraum statt, auf den sich die Terminpunkte beziehen.

Wie bei Optionsprämien ist jedoch der so erfasste Betrag in der Weise beschränkt, dass er die Terminpunkte eines perfekt sichernden Termingeschäfts nicht übersteigen darf. Dies gilt sowohl zu Beginn als auch für die Dauer der Sicherungsbeziehung.

Hervorzuheben ist, dass diese Bilanzierung der Terminpunkte von Termingeschäften wahlweise erfolgt, im Unterschied zur zwangsläufigen Behandlung im Falle der Optionsprämien. Die Alternative besteht also wie unter IAS 39 darin, die Terminpunkt Komponente im Rahmen der Fair-Value-Bewertung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Bilanzierung der Veränderung von Fremdwährungs-Basis-Spreads

Die Veränderung von Fremdwährungs-Basis-Spreads² kann ebenso wie die Veränderung der Zeitwertkomponente von Optionen oder die Änderung der Terminpunkte als Kosten der Sicherung angesehen werden, die entstehen, um eine Währung in eine andere zu tauschen. Ein typisches Instrument, in dem Veränderungen von Fremdwährungs-Basis-Spreads auftreten, sind Zins-Währungsswaps. Diese werden häufig zur Absicherung zinstragender Instrumente eingesetzt, die in fremder Währung denominiert sind. Durch den Zins-Währungsswap wird nicht nur eine reine Zinsabsicherung erreicht, sondern gleichzeitig eine Absicherung gegen Währungsrisiken. Diese Währungsrisiken liegen jedoch nur aus Sicht des Inhabers mit abweichender funktionaler Währung vor und wohnen nicht dem abgesicherten Instrument selbst inne. Der IASB hat klargemacht, dass derartige Effekte nicht bei den Eigenschaften eines hypothetischen Derivats für Zwecke der Effektivitätsmessung berücksichtigt werden dürfen. Mit anderen Worten darf das hypothetische Derivat kein Zins-Währungsswap sein, da das abgesicherte Instrument in Originalwährung keine Fremdwährungseffekte aufweist. Werden die Währungsrisiken abgesichert, so stellen die aus der Sicherung resultierenden Veränderungen der Basis Spreads in Hinblick auf die unterschiedlichen Währungen aus Sicht des sichernden Unternehmens hingegen Kosten der Sicherung dar. Diese sind entsprechend der Veränderung von Terminpunkten zu behandeln, wenn die Absicherung ohne Designation der Basis Spreads vorgenommen wird. Es handelt sich also um ein Wahlrecht, Veränderungen von Basis Spreads zunächst im OCI zu erfassen und zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit der Eigenschaften des Grundgeschäfts zeitraum- oder transaktionsbezogen in die GuV bzw. die Anschaffungskosten des Grundgeschäfts zu überführen.

Hervorzuheben ist, dass diese Bilanzierung nur für die Veränderung von Fremdwährungs-Basis-Spreads möglich ist, nicht jedoch für andere Arten von Basis Spreads.

Interne Geschäfte

Wie schon unter IAS 39 können nur extern abgeschlossene Geschäfte als Sicherungsinstrumente designiert werden.

² Fremdwährungs-Basis-Spreads liegen dann vor, wenn die Zinsbasis einer Währung nicht arbitragefrei in die Zinsbasis einer anderen Währung getauscht werden kann. Stattdessen fallen hierfür zusätzliche Auf- oder Abschläge auf die Zinsbasis in Form eines Basis-Spreads an.

Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen

Voraussetzungen

Unter Wirksamkeit bzw. Effektivität wird, wie schon unter IAS 39, die Höhe des Risikoausgleichs verstanden, der durch die Sicherungsbeziehung erreicht wird.

Um eine Sicherungsbeziehung bilanziell abbilden zu können, werden an die Effektivität die drei folgenden Anforderungen gestellt:

1. *Es besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument.*
Dies ist dann der Fall, wenn die Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument im Hinblick auf das abgesicherte Risiko grundsätzlich gegenläufig sind und so ein Risikoausgleich bewirkt wird. Der Ausgleich darf dabei nicht zufälliger Natur sein.
2. *Das Ausfallrisiko dominiert nicht die Wertänderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Sicherungsbeziehung ergeben (also die Effekte von Wertänderungen der zugrunde liegenden Bezugsbasis).*
Der Hintergrund für diese Voraussetzung liegt darin, dass zwar zunächst gegenläufige Wertänderungen im Hinblick auf das abgesicherte Risiko bestehen können. Dieser Risikoausgleich kann jedoch aufgrund des Ausfallrisikos erheblich gestört oder zunichte gemacht werden. In diesem Fall wird der wirtschaftliche Zweck der Sicherungsbeziehung verfehlt. Das Ausfallrisiko ist sowohl für das Grundgeschäft als auch für das Sicherungsinstrument zu betrachten.

Beobachtung

Die Betrachtung von Ausfallrisiken ist auch dann notwendig, wenn daraus positive Effekte resultieren. Wird beispielsweise eine eigene Verbindlichkeit als Grundgeschäft designiert, so ist das Ausfallrisiko auch dann zu betrachten, wenn aus Sicht des Schuldners aus gesunkener eigener Bonität keine nachteiligen, sondern vorteilhafte Effekte entstehen.

3. *Die Sicherungsquote (hedge ratio) spiegelt die zur tatsächlichen wirtschaftlichen Sicherung eingesetzte Menge des Grundgeschäfts sowie die Menge des Sicherungsinstruments zutreffend wider.*
Wird beispielsweise bei einem Kredit nicht der vollständige Nominalbetrag von 100 gesichert, sondern nur 85, so beträgt die Sicherungsquote 85%. Zu betrachten ist für die Festlegung der Sicherungsquote also stets das abgesicherte Risiko verglichen mit dem insgesamt dem Grundgeschäft innewohnenden Risiko.
Die Designation soll jedoch nicht zu einem Ungleichgewicht von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument führen, das in Ineffektivität resultiert, wenn dies wiederum zu einer Bilanzierungsfolge führen könnte, die nicht in Einklang mit dem Zweck der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen steht.
Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn bewusst die Sicherungsquote eines Cash Flow Hedges so gewählt wird, dass es nicht zu einer erfolgswirksamen Erfassung von Ineffektivität kommt. Ebenfalls denkbar ist die Designation (zu) vieler Grundgeschäfte in einem Fair Value Hedge, während die Sicherungswirkung des Sicherungsinstruments nicht ausreicht, um einen Risikoausgleich herbeizuführen. Im Ergebnis käme es dann zu einer rein bilanziell getriebenen Wertanpassung der Grundgeschäfte, obwohl keine wirtschaftliche Sicherungsbeziehung besteht.
Ein anderer Fall liegt vor, wenn ein wirtschaftlicher Grund für die Art und Weise der Designation besteht. Beispielsweise können bei Absicherung von Warenpreisrisiken nur Sicherungsinstrumente über eine bestimmte Losgröße verfügbar sein, welche die abzusichernde Position unter- oder überschreiten. Dieser Umstand kann in der Sicherungsquote zum Ausdruck kommen, ohne dass dies dem Zweck der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zuwiderliefe.

Häufigkeit der Beurteilung

Die Anforderungen an die Effektivität von Sicherungsbeziehungen sind in die Zukunft gerichtet. Ein Unternehmen muss sowohl zum Zeitpunkt der Designation als auch fortlaufend sicherstellen, dass eine Sicherungsbeziehung die Anforderungen an die Effektivität erfüllt. Zumindest zu jedem Berichtsstichtag oder bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, welche die Effektivität beeinflussen, ist eine solche Beurteilung notwendig.

Effektivitätsmessung

Zusätzlich zur in die Zukunft gerichteten Effektivitätsbetrachtung (üblicherweise als „prospektiver Effektivitätstest“ bezeichnet) erforderte IAS 39 einen rückblickenden „retrospektiven Effektivitätstest“. Dieser war für die Anwendung von Hedge Accounting zwingend notwendig und musste einen Effektivitätsgrad innerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% aufweisen. Unter den neuen Regelungen ist ein solcher retrospektiver Test nicht mehr notwendig, damit eine Sicherungsbeziehung für das Hedge Accounting qualifiziert. Aus diesem Grund scheitert, anders als noch unter IAS 39, eine Sicherungsbeziehung nicht allein deswegen, weil sich diese als nicht so hinreichend effektiv (im Sinne der Bandbreite) wie ursprünglich erhofft herausstellt.

Um Hedge Accounting für den nächsten Berichtsstichtag anwenden zu können, muss das jeweilige Unternehmen dennoch sicherstellen, dass die Anforderungen an die Effektivität der Sicherungsbeziehungen auf einer vorausschauenden Basis zum Berichtsstichtag erfüllt sind. Insofern erfolgt die Beurteilung der Effektivität nur noch prospektiv. Sofern die wesentlichen vertraglichen Bedingungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument übereinstimmen (*critical terms match*), erübrigt sich regelmäßig ein rechnerischer Nachweis. Eine quantitative Berechnung erscheint hingegen immer dann angezeigt, wenn es sich um komplexe Sicherungsbeziehungen handelt und der Sicherungseffekt nicht offensichtlich ist. Für diese kann jedoch unterstellt werden, dass schon aus Sicht des Risikomanagements eine derartige quantitative Betrachtung der Sicherungswirkung stattgefunden hat, die grundsätzlich auch für Dokumentationszwecke der bilanziellen Sicherungsbeziehung verwendet werden kann. Eine quantitative Betrachtung der prospektiven Effektivität kann auch angemessen sein, um die Sicherungsquote (*hedge ratio*) zu bestimmen bzw. zu untermauern.

Erfassung von Ineffektivität

Wie unter IAS 39 auch muss trotz des Wegfalls der notwendigen Effektivitätsbandbreite jegliche Ineffektivität ermittelt und erfasst werden. Dies geschieht durch eine quantitative Betrachtung, regelmäßig auf Basis des sog. *dollar offset tests*. Danach werden die absoluten Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument der Periode gegenübergestellt. Die so ermittelte Ineffektivität wird unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Etwas anderes gilt nur für Sicherungsbeziehungen mit Eigenkapitalinstrumenten als Grundgeschäft, für welche die FVTOCI-Option ausgeübt wurde. Nur in diesem Fall wird die Ineffektivität auch im OCI erfasst.

Im Falle von Cash Flow Hedges wird der sog. *lower of*-Test beibehalten, wonach nur der jeweils kleinere Betrag aus der Wertänderung des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments im OCI erfasst wird. Übersteigt die Wertänderung des Sicherungsinstruments die des Grundgeschäfts, führt dies zu einer in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassenden Ineffektivität der Sicherungsbeziehung.

Eine Besonderheit ergibt sich im Falle der Absicherung einer Netto(null)position im Rahmen eines Cash Flow Hedges: Der im OCI zu erfassende Betrag bestimmt sich hier anhand der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, aber auch nach den wechselkursbedingten Wertänderungen der Grundgeschäfte.

Beispiel

Eine Gesellschaft sichert mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Umsatzerlöse in Fremdwährung in Höhe von 100 ab, die in neun Monaten anfallen sollen. Ebenfalls abgesichert werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Beschaffungsvorgänge in derselben Fremdwährung in Höhe von 120, welche in 18 Monaten anfallen sollen. Zur Absicherung der Nettoposition in Höhe von 20 wird ein Devisentermingeschäft abgeschlossen. Der im OCI zu erfassende Betrag bzw. dessen Obergrenze ergibt sich also durch Vergleich

- der Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Devisentermingeschäfts (20) und der währungsbedingten Wertänderung der erwarteten Umsatzerlöse (100) mit
- der währungsbedingten Wertänderung der erwarteten Beschaffungsvorgänge (120).

Eine entsprechender Vergleich ist auch dann notwendig, wenn es sich um eine Nettonullposition handelt.

Die abgesicherten Grundgeschäfte bei Cash Flow Hedges weisen häufig keine eigenen Wertänderungen im Hinblick auf das abgesicherte Risiko auf. Beispielsweise ergeben sich keine Wertänderungen infolge schwankender Marktzinsen bei variabel verzinslichen Instrumenten, weil deren Verzinsung schließlich auf Marktzinsen beruht. Stattdessen kann die Wertänderung des Grundgeschäfts für Zwecke der Effektivitätsbetrachtung auf andere Weise ermittelt werden. Der Standard nennt hierfür – beispielhaft – die sog. Hypothetische-Derivate-Methode. Das hypothetische Derivat soll dem Derivat entsprechen, welches Wertänderungen aus dem abzusichernden Risiko vollständig absorbieren würde. Dennoch kann das hypothetische Derivat keine Elemente enthalten, die nicht auch im Grundgeschäft vorhanden sind, sondern nur im tatsächlich kontrahierten Derivat.

Beobachtung

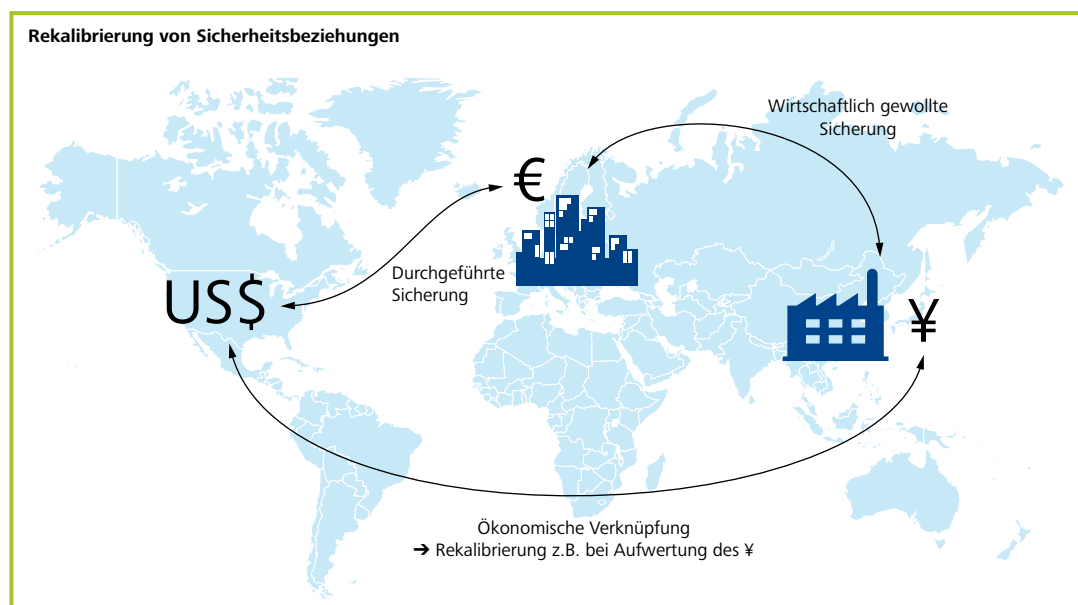
Die Hypothetische-Derivate-Methode wird im Standard ausführlicher beschrieben als bisher unter IAS 39. Insbesondere der Hinweis, das hypothetische Derivat dürfe keine Elemente enthalten, die das Grundgeschäft nicht ebenfalls enthält, kann in der praktischen Anwendung zu Anpassungsbedarf führen. So können beispielsweise unterschiedlich hohe Kreditrisiken, Effekte aus Basisspreads (zur diesbezüglichen neuen Bilanzierungsweise siehe oben) oder Optionalitäten im Sicherungsinstrument vorhanden sein und auch die Merkmale des hypothetischen Derivats geprägt haben, welche aber im Grundgeschäft nicht vorhanden sind oder sein können.

Anpassung und Beendigung von Sicherungsbeziehungen

„Rekalibrierung“

Die Umstände können es erforderlich machen, ökonomische Sicherungsbeziehungen an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Unter IAS 39 hatte dies regelmäßig eine Dedesignation der bisherigen Sicherungsbeziehung und anschließende Neuedesignation unter Berücksichtigung der geänderten Gegebenheiten zur Folge.

Beispielsweise kann ein Fremdwährungsrisiko gegenüber einer Währung A abgesichert werden, die an eine andere (Währung B) gekoppelt ist, indem das Sicherungsinstrument auf Währung B abgeschlossen wird. Der Grund kann darin liegen, dass Sicherungsinstrumente auf Währung B besser verfügbar und damit günstiger sind als Sicherungsinstrumente auf die eigentlich abzusichernde Währung A. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung des Wechselkurses zwischen Währung A und B vorgenommen, so wird das Risikomanagement ebenfalls eine Anpassung der Sicherungsquote für die bestehende Sicherungsbeziehung vornehmen.

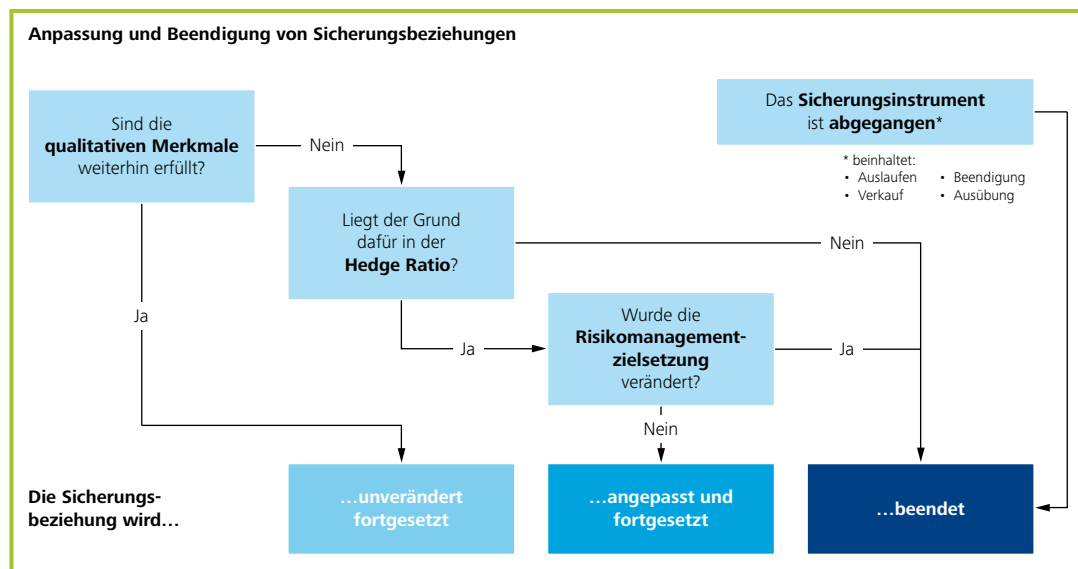


Diese Anpassung soll sich auch in der bilanziellen Sicherungsbeziehung durch Anpassung der Sicherungsquote niederschlagen (Rekalibrierung oder sog. *rebalancing*), statt zu einer Beendigung und Neudesignation wie unter IAS 39 zu führen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Zielsetzung des Risikomanagements unverändert bleibt.

Die Anpassung und damit einhergehende Neujustierung der Sicherungsquote kann erreicht werden, indem entweder der Anteil des Grundgeschäfts erhöht (oder vermindert) oder der Anteil des Sicherungsinstruments vermindert (oder erhöht) wird. Dabei ist zu beachten, dass sich aus der Anpassung keine rückwirkenden Auswirkungen auf die fortbestehende Sicherungsbeziehung ergeben. Das heißt, die Anpassungen werden erst ab dem Zeitpunkt wirksam in dem sie vorgenommen werden. Wird beispielsweise der Anteil des sichernden Derivats reduziert, so wird dieser nicht im Rahmen eines Cash Flow Hedges stehende Teil ab dem Zeitpunkt der Anpassung wie ein freistehendes Derivat behandelt, so dass für diesen Teil Fair-Value-Änderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Vermindert sich umgekehrt der Anteil des Grundgeschäfts in einem Fair Value Hedge, so ist für den nicht länger designierten Teil spätestens ab dem Zeitpunkt der Anpassung eine Amortisation bisher erfasster *hedge adjustments* vorzunehmen.

Besondere Beachtung verdient der in der Praxis häufig auftretende Fall, dass der Anteil des Sicherungsinstruments bei gleichbleibendem Anteil des Grundgeschäfts erhöht wird. Dies wird regelmäßig durch Abschluss zusätzlicher Derivate geschehen. Hier werden die Sicherungsinstrumente mit hoher Wahrscheinlichkeit unterschiedliche Konditionen besitzen, da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen wurden. Da das Grundgeschäft unverändert bleibt, wird dieser Umstand sich auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung auswirken.

Folglich sind bei Anpassungen bestehender Sicherungsbeziehungen insbesondere die Quellen von Ineffektivität zu untersuchen und die Dokumentation entsprechend zu aktualisieren.



Beendigung

Die Beendigung einer Sicherungsbeziehung kann anders als unter IAS 39 nicht mehr ohne Voraussetzungen erfolgen. Eine Beendigung ist nur dann zulässig, wenn

- das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird,
- der Eintritt einer abgesicherten erwarteten Transaktion nicht mehr hinreichend wahrscheinlich ist oder
- die Sicherungsbeziehung nicht länger die Anforderungen an eine bilanzielle Abbildung erfüllt.

Der letzte Punkt ist hervorzuheben, denn daraus ergibt sich im Umkehrschluss, wann eine Fortführung der Sicherungsbeziehung geboten ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Risikomanagementzielsetzung unverändert bleibt und die Sicherungsbeziehung die weiteren notwendigen Anforderungen erfüllt. Insbesondere zu beachten ist dabei, ob die Sicherungsbeziehung angepasst und auf diese Weise fortgeführt werden kann bzw. muss (siehe oben zu Rekalibrierung).

Beobachtung

Gerade bei Finanzinstituten war unter IAS 39 häufig eine regelmäßige Dedesignation und Neudesignation zu beobachten, welche teilweise auf einer Nettobetrachtung beruhte und teilweise auf eine veränderte Risikoposition zurückzuführen war. Das grundsätzliche Verbot der Dedesignation nach freiem Ermessen würde dieser Praxis entgegenstehen. Der Standard trifft für diese Fälle jedoch eine Unterscheidung zwischen Risikomanagementstrategie und –zielsetzung. Falls sich die Zielsetzung für eine einzelne Sicherungsbeziehung ändert, während die Risikomanagementstrategie unverändert bleibt, ist eine Dedesignation erforderlich. Im Einzelfall ist also genau zu untersuchen, ob die aktuell bei einem Unternehmen implementierte Hedge-Accounting-Lösung noch kompatibel zu diesen Vorgaben ist.

Sind die Voraussetzungen für eine Beendigung erfüllt, so kann sich diese entweder auf die gesamte Sicherungsbeziehung beziehen oder nur auf einen Teil davon. Ersteres wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die ursprüngliche Risikomanagementzielsetzung nicht weiter verfolgt wird, das Sicherungsinstrument beendet wird oder nicht länger ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft besteht. Dies kann wiederum dann der Fall sein, wenn Ausfallrisiken dominant werden und damit den Risikoausgleich erheblich gefährden.

Beobachtung

Die Beendigung von Sicherungsbeziehungen steht nicht länger im freien Ermessen, sondern eine Beendigung tritt zwangsläufig ein, wenn die Voraussetzungen für die bilanzielle Abbildung nicht länger erfüllt sind. Deshalb ist fortlaufend eine Beurteilung der Sicherungsbeziehung notwendig. Insbesondere aus gestiegenen Ausfallrisiken kann eine zwangsläufige Beendigung einer bilanziellen Sicherungsbeziehung folgen. Dies gilt auch, wenn diese ansonsten unverändert ist und nicht auf das Ausfallrisiko abstellt, sondern beispielsweise nur Zinsrisiken absichern soll.

Wird nur ein Teil der Sicherungsbeziehung fortgeführt und ein anderer beendet, so kommt dies einer Rekalibrierung gleich, allerdings mit der Besonderheit, dass sowohl das Gewicht des Grundgeschäfts als auch das des Sicherungsinstruments entsprechend vermindert wird.

Im Falle einer Beendigung steht es dem Unternehmen wie unter IAS 39 gleichwohl frei, eine neue Sicherungsbeziehung zu designieren, welche die Anforderungen an deren bilanzielle Abbildung erfüllt. In derartigen Fällen können jedoch erhöhte Anforderungen beispielsweise an die erwartete Effektivität anzulegen sein, wenn in der neuen Sicherungsbeziehung auch Elemente der zuvor beendeten Sicherungsbeziehung einbezogen werden.

Ausweitung der Fair-Value-Option auf bestimmte Sachverhalte

Als Alternative zum Hedge Accounting kann mitunter die Fair-Value-Option betrachtet werden. Wie bei einem Fair-Value-Hedge löst die Fair-Value-Option eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert aus und bewirkt so eine Kompensation der Erfolgswirkungen des Sicherungsinstruments. Die Anwendbarkeit der Fair-Value-Option soll auf die beiden nachfolgend beschriebenen Sachverhalte ausgedehnt werden.

Absicherung von Ausfallrisiken

Für die Absicherung von Ausfallrisiken mithilfe entsprechender, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Derivate (etwa Credit Default Swaps) stellen die neu geschaffenen Regelungen eine erhebliche Neuerung der Bilanzierung dar. Insbesondere die Möglichkeit, die Fair-Value-Option nach Zugang auszuüben und möglicherweise auch die Ausübung wieder rückgängig zu machen, stellt ein Novum gegenüber der bisherigen und fortbestehenden Fair-Value-Option dar.

Geschaffen werden soll die freiwillig anwendbare Möglichkeit, mit Ausfallrisiken behaftete Positionen wie Kredite oder (auch nicht bilanzierte) Kreditzusagen bei oder nach Zugang erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn deren Ausfallrisiko mittels Kreditderivaten gesteuert wird. Erforderlich dafür ist, dass diese Designation gleichzeitig dokumentiert wird.

Dies kann sich auch, in Abhängigkeit von der tatsächlich durchgeführten Sicherung, auf einen Teil der Position beziehen, d.h. nicht notwendigerweise auf das vollständige Nominalvolumen eines ausfallrisikobehafteten Instruments. Die sich nach der Designation ergebenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Position werden dabei bilanziell an der Position direkt erfasst, indem deren Buchwert entsprechend angepasst wird (sog. *measurement change adjustment*, MCA). Besteht ein Unterschied zwischen Buchwert und beizulegendem Zeitwert im Zeitpunkt der Designation, so wird dieser Unterschiedsbetrag unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Beobachtung

Bei zinstragenden Geschäften kann der erfolgswirksam zu erfassende Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und beizulegendem Zeitwert im Zeitpunkt der Designation erheblich sein, auch wenn seit Zugang des Instruments keine wesentliche Veränderung des Ausfallrisikos stattgefunden hat. Schließlich wird nicht unterschieden, ob der Unterschiedsbetrag auf das geänderte Ausfallrisiko oder auf ein verändertes Zinsniveau zurückzuführen ist.

Hervorzuheben ist, dass das Instrument, dem das Ausfallrisiko innewohnt, und das Kreditderivat klar und in ausreichendem Maße verbunden sein müssen. So muss der Name des Schuldners einer abgesicherten Forderung (oder im Falle einer Kreditzusage: des Begünstigten) dem Referenzschuldner des Kreditderivats entsprechen (sog. Adressgleichheit oder *name matching*). Daneben muss der Rang der Forderung dem Rang des Instruments entsprechen, welches bei Fälligkeit aufgrund des Kreditderivats geliefert werden muss, um den Zahlungsanspruch daraus zu erhalten.

Beobachtung

Probleme in der praktischen Anwendung können sich daraus ergeben, dass Identität von dem tatsächlichen Schuldner einer abzusichernden Forderung und dem Referenzschuldner des Kreditderivats bestehen muss und gleichzeitig die tatsächliche Forderung denselben Rang besitzen muss wie das Referenzaktivum. Dies kann beispielsweise dann schwer zu erfüllen sein, wenn die abzusichernde Forderung gegenüber einer Tochtergesellschaft besteht, während Kreditderivate nur für den Konzern insgesamt oder dessen Muttergesellschaft verfügbar sind.

Die bilanzielle Abbildung der Absicherung von Ausfallrisiken endet, wenn die oben beschriebenen Anforderungen dafür nicht länger vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Kreditderivat nicht länger besteht oder wenn das Ausfallrisiko nicht länger mittels Kreditderivaten gesteuert wird. Letzteres kann dann eintreten, wenn sich die Bonität des Schuldners bzw. Inhabers einer Kreditzusage verbessert hat oder sich die dem Gläubiger auferlegten Kapitalanforderungen ändern. Muss das Instrument, welchem das abzusichernde Ausfallrisiko innewohnt, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, endet die bilanzielle Abbildung der Absicherung von Ausfallrisiken ebenfalls. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn infolge einer Änderung des Geschäftsmodells eine Reklassifizierung im Sinne von IFRS 9.4.4.1 notwendig wird.

Wird die Absicherung beendet, stellt der beizulegende Zeitwert zu diesem Zeitpunkt die Ausgangsgröße für die sich anschließende Bewertung anhand der vor der Designation einschlägigen Regelungen dar und entspricht beispielsweise bei einer Forderung den neuen fortgeführten Anschaffungskosten, die der Anwendung der Effektivzinsmethode zugrunde gelegt werden. Dies führt dann zur Amortisierung der Buchwertanpassungen, welche im Designationszeitraum vorgenommen wurden.

Von der Buchungstechnik her entspricht das Vorgehen bei Beendigung damit der Anwendung eines Fair Value Hedges.

Eine Besonderheit ergibt sich im Falle von Kreditzusagen. Diese sind bei Beendigung der Absicherung anzusetzen mit dem höheren Wert aus

- dem Betrag, der sich aus IAS 37 **Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen** ergibt; und
- dem neuen Buchwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Absicherung (d.h. inklusive der Effekte aus der Absicherung) abzüglich kumulierter Amortisationen. Die verbleibende Amortisationsperiode entspricht der Restlaufzeit der Zusage.

Anwendung auf Own-Use-Verträge

Sofern Verträge in Hinblick auf die eigene Wertschöpfungskette geschlossen werden, etwa zur Beschaffung von Rohstoffen, die in den Produktionsprozess Eingang finden, fallen diese regelmäßig nicht in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9. Nunmehr kann die Fair-Value-Option unwiderruflich bei Zugang auf derartige Verträge angewendet werden, um eine andernfalls entstehende Bilanzierungsinkongruenz zu vermindern oder zu vermeiden.

Angaben

Mit der Neufassung der Vorschriften zum Hedge Accounting geht auch eine Ausweitung der Offenlegungsvorschriften einher. Die neuen und geänderten Angaben zum Hedge Accounting decken die folgenden Bereiche ab:

- Die Risikomanagementstrategie des berichtenden Unternehmens.
- Die Auswirkungen der betrieblichen Risikomanagementaktivitäten auf Höhe, zeitlichen Anfall und Unsicherheit künftiger Zahlungsströme.
- Die Auswirkungen von Hedge Accounting auf die primären Abschlussbestandteile.

Vorgesehen ist eine Unterteilung der Angaben nach Risikokategorien. Grundlage dafür ist die Basis, auf der das Unternehmen die unterschiedlichen Risiken absichert und darauf Hedge Accounting anwendet. Die Neuregelungen erfordern quantitative Angaben zum Ausmaß der Risiken und zur Höhe der abgesicherten Beträge. Außerdem besteht die Anforderung, diejenigen quantitativen Angaben in tabellarischer Form darzustellen, die Aufschluss über die in den primären Abschlussbestandteilen erfassten Beträge geben, welche auf die Anwendung von Hedge Accounting zurückzuführen sind.

Beobachtung

Die neuen Angaben zur Auswirkung von Hedge Accounting auf die primären Abschlussbestandteile erscheinen weitaus sichtbarer und transparenter als die bisher nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** vorgeschriebenen Angaben.

Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft Angaben zu designierten Grundgeschäften:

| | Buchwert des Grundgeschäfts | | Kumulierte Aufwendungen oder Erträge, die im Buchwert des Grundgeschäfts erfasst wurden | | Bilanzposten, unter welchem das Grundgeschäft ausgewiesen wird | Änderung des beizulegenden Zeitwerts, welcher zur Ermittlung von Ineffektivität herangezogen wurde | Cash-Flow-Hedge-Rücklage |
|---|-----------------------------|-----------------|---|-----------------|--|--|--------------------------|
| | Aktiva | Passiva | Aktiva | Passiva | | | |
| Cash Flow Hedges | | | | | | | |
| Absicherung von Rohstoffpreisrisiken | | | | | | | |
| - Erwartete Umsatzerlöse | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | xx |
| - Beendete Sicherungsbeziehungen (erwartete Umsatzerlöse) | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | xx |
| Fair Value Hedges | | | | | | | |
| Absicherung von Zinsänderungsrisiken | | | | | | | |
| - Darlehensverbindlichkeiten | - | xx | - | xx | Position XY | xx | nicht anwendbar |
| - Beendete Sicherungsbeziehungen (Darlehensverbindlichkeiten) | - | xx | - | xx | Position XY | nicht anwendbar | nicht anwendbar |
| Absicherung von Fremdwährungsrisiken | | | | | | | |
| - Bindende Verpflichtungen | xx | xx | xx | xx | Position XY | xx | nicht anwendbar |

Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft Angaben zu designierten Sicherungsinstrumenten:

| | Nominalbetrag des Sicherungsinstruments | Buchwert des Grundgeschäfts | | Bilanzposten, unter welchem das Sicherungsinstrument ausgewiesen wird | Änderung des beizulegenden Zeitwerts, welcher zur Ermittlung von Ineffektivität herangezogen wurde |
|--------------------------------------|---|-----------------------------|---------|---|--|
| | | Aktiva | Passiva | | |
| Cash Flow Hedges | | | | | |
| Absicherung von Rohstoffpreisrisiken | | | | | |
| - Terminverkaufskontrakte | xx | xx | xx | Position XY | xx |
| Fair Value Hedges | | | | | |
| Absicherung von Zinsänderungsrisiken | | | | | |
| - Zinsswaps | xx | xx | xx | Position XY | xx |
| Absicherung von Fremdwährungsrisiken | | | | | |
| - Fremdwährungsdarlehen | xx | xx | xx | Position XY | xx |

Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft Angaben zur Entwicklung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage:

| Cash Flow Hedges | Gesonderte Zeile der GuV, in welcher die Absicherung von Nettopositionen abgebildet wird | Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, welche im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst wurde | Ineffektivität, welche in der GuV erfasst wurde | Zeile der GuV, unter der Ineffektivität erfasst wird | Betrag, welcher von der Cash-Flow-Hedge-Rücklage (OCI) in die GuV umklassifiziert wurde | Zeile der GuV, unter der die umklassifizierten Beträge erfasst werden |
|---|--|--|---|--|---|---|
| Absicherung von Rohstoffpreisrisiken | | | | | | |
| Rohstoff X | nicht anwendbar | xx | xx | Position XY | xx | Position XY |
| - Beendete Sicherungsbeziehungen | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar |

Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft Angaben zu Fair-Value-Hedges:

| Fair Value Hedges | Ineffektivität, die in der GuV erfasst wurde | Zeile der GuV, unter der Ineffektivität erfasst wird |
|----------------------|--|--|
| Zinsänderungsrisiken | xx | Position XY |
| Fremdwährungsrisiken | xx | Position XY |

Übergang und erstmalige Anwendung der neuen Regelungen

Die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen zum Hedge Accounting folgt den Regelungen zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9. Der Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 ist hingegen wieder offen, nachdem der IASB beschlossen hat, den bisher gültigen Erstanwendungszeitpunkt 1.1.2015 (erneut) zu streichen und ein neues Datum insbesondere vom Ausgang der Phasen zu Klassifizierung und Bewertung sowie zu Wertminderungen abhängig zu machen. Bei der Festlegung eines neuen Erstanwendungszeitpunkts soll jedoch ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelungen berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften ist die Erfüllung der qualitativen Merkmale zum Zeitpunkt des Übergangs.

Sofern diese gegeben sind, erfolgt die erstmalige Anwendung grundsätzlich prospektiv.

Eine retrospektive Anwendung ist erforderlich bei der Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen, deren innerer Wert zuvor als Sicherungsinstrument designed wurde, sofern die Sicherungsbeziehungen am oder nach dem Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode bestanden hat.

Daneben können die neuen Regelungen unter denselben Voraussetzungen auch auf solche Sicherungsbeziehungen retrospektiv angewendet werden, bei denen nur die Kassakomponente eines Termingeschäfts designed wurde. Diese retrospektive Anwendung ist zwar freiwillig, muss jedoch für alle Sicherungsbeziehungen derselben Art vorgenommen werden. Mit anderen Worten: Eine Auswahl auf Basis jeder einzelnen Sicherungsbeziehung kommt nicht infrage.

Für die Frage des Übergangs von den alten Regelungen unter IAS 39 auf die neuen Regelungen wird klargestellt, dass Unternehmen dieselbe logische Sekunde beim Übergang vom alten auf das neue Hedge Accounting annehmen können und damit keine Beendigung laufender Sicherungsbeziehungen erfolgen muss. Stattdessen kommt es zur Fortsetzung und ggf. Rekalibrierung der Sicherungsbeziehungen, sofern die qualitativen Merkmale erfüllt sind.

Für Zwecke der Rekalibrierung laufender Sicherungsbeziehungen wird zunächst dieselbe Sicherungsquote (*hedge ratio*) wie unter IAS 39 zugrunde gelegt, wobei erst anschließend eine Rekalibrierung und Bilanzierung als fortdauernde Sicherungsbeziehung vorgenommen wird. Erfolgswirkungen aus der Rekalibrierung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Anwendbarkeit der bisherigen Vorschriften unter IAS 39

Der IASB hat die Möglichkeit geschaffen, die alten Vorschriften von IAS 39 zum Hedge Accounting auch weiterhin unter IFRS 9 anzuwenden. Im Rahmen eines Bilanzierungswahlrechts können danach alle aktuellen und zukünftigen Sicherungsbeziehungen entweder gemäß IAS 39 oder gemäß IFRS 9 bilanziert werden. Entscheidet sich ein Unternehmen für die Bilanzierung nach IFRS 9, kann es dennoch weiterhin die Regelungen von IAS 39 für Portfolio-Fair-Value-Hedges gegen Zinsrisiken anwenden. Beide Wahlrechte stehen in Zusammenhang mit dem separat weiterverfolgten Projekt zum Macro Hedge Accounting. Hierzu soll im ersten Halbjahr 2014 zunächst ein Diskussionspapier veröffentlicht werden, bevor erste inhaltliche Entscheidungen über die Bilanzierung von Macro Hedges getroffen werden. Den Anwendern soll mit den Wahlrechten die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Fertigstellung des Projekts zum Macro Hedge Accounting an den bestehenden Regelungen nach IAS 39 allgemein bzw. zu Portfolio-Fair-Value-Hedges gegen Zinsrisiken festzuhalten und so den Umfang der Änderungen aufgrund neuer Bilanzierungsregelungen zu begrenzen. Diese erstellerfreundlichen Wahlrechte gehen gleichwohl mit einer Einschränkung der Vergleichbarkeit einher, denn damit sind drei verschiedene Arten der Abbildung von Sicherungsbeziehungen in Abhängigkeit der Ausübung der Wahlrechte denkbar:

| | |
|----------------------------------|--|
| Allgemeine Sicherungsbeziehungen | Portfolio-Fair-Values-Hedges gegen Zinsrisiken |
| IFRS 9 (Ausgangsfall) | IFRS 9 (im Rahmen der allgemeinen Regelungen) |
| IAS 39 (Wahlrecht) | IAS 39 |
| IFRS 9 | IAS 39 (Wahlrecht) |

Abweichende Meinung zu den Neuregelungen des Hedge Accounting

Das IASB-Mitglied Patrick Finnegan hat der Verabschiedung der neuen Regelungen nicht zugestimmt. Als Begründung hierfür nennt er das oben beschriebene Wahlrecht, die alten Vorschriften von IAS 39 zum Hedge Accounting weiterhin anstelle der neuen Regelungen dazu unter IFRS 9 anzuwenden. Nach seiner Ansicht führt dieses Wahlrecht sowohl für Ersteller als auch Abschlussadressaten zu einem nicht akzeptablen Maß an Komplexität und Kosten.

Der inhaltliche Grund, weshalb ein derartiges Wahlrecht gefordert wurde, lag vor allem in Bedenken darüber, ob ein sog. *proxy hedging* unter IFRS 9 nicht länger zulässig sei, weil darunter Designationen vorgenommen werden, die nicht exakt in Einklang mit dem Risikomanagement stehen. Gleichwohl hat der IASB inzwischen verdeutlicht, dass dies nicht der Fall sei. Da trotzdem am geforderten Wahlrecht festgehalten wird, entstünde die Gefahr von Missverständnissen und Fehlanwendung der neuen Regelungen zum Hedge Accounting unter IFRS 9.

Faktisch bestünde die Möglichkeit, dass das Wahlrecht angesichts der Fertigstellung des Projekts zum Macro Hedge Accounting zeitlich offen genutzt werden kann. Dies stünde im Gegensatz zu dem Ziel des IASB, rasche Verbesserungen der Bilanzierung mit IFRS 9 zu erreichen. Dies werde zudem kostengünstiger und mit weniger Komplexität dadurch erreicht, dass alle Phasen von IFRS 9 zeitgleich erstmalig angewendet werden.

Schließlich wird auf die Konvergenzbestrebungen mit US-GAAP hingewiesen. Sind vor diesem Hintergrund die Regelungen zu Klassifizierung und Bewertung einmal vollendet, kann dies eine Anpassung in der Anwendung von Hedge Accounting notwendig machen, was wiederum zu unnötigen Kosten führe.

Vergleich von Mitarbeiterentwurf, Standardentwurf und IAS 39

Die nachfolgend dargestellte Synopse vergleicht die Regelungen zum Hedge Accounting von IFRS 9, Standardentwurf (2010) und den bisher gültigen Anforderungen aus IAS 39:

| | | IFRS 9 | ED 2010/13 | IAS 39 |
|--|--|---|---|---|
| Grundgeschäfte | Grundsätzlich designierbar | Bilanzierte Vermögenswerte Bilanzierte Verbindlichkeiten Bindende Verpflichtungen Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen | Bilanzierte Vermögenswerte Bilanzierte Verbindlichkeiten Bindende Verpflichtungen Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen | Bilanzierte Vermögenswerte Bilanzierte Verbindlichkeiten Bindende Verpflichtungen Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen |
| | Besondere Designationsmöglichkeiten für | Eigenkapitalinstrumente, für welche die OCI-Option ausgeübt wurde Derivate (nur als Teil einer Gruppe) | --- (Explizites Verbot für derartige Instrumente) Derivate (nur als Teil einer Gruppe) | --- (Grundsachverhalt unter IAS 39 fehlt) --- (keine Derivate als Grundgeschäfte zulässig) |
| | Designierbarkeit einzelner Risiken | Finanzielle Grundgeschäfte Nicht-finanzielle Grundgeschäfte | ja, sofern identifizierbar ja, sofern identifizierbar | ja, sofern identifizierbar nein, nur Fremdwährung |
| | Designierbarkeit von Teilen des Grundgeschäfts | Layer-Approach | Layer-Approach | keine entsprechende Regelung |
| | Aggregierte Designationsmöglichkeit | Gruppendesignation möglich (brutto oder netto) Derivate und forecast transactions können Teil der Gruppe sein (auch anteilige Designation) | Gruppendesignation möglich (brutto oder netto) Derivate können Teil der Gruppe sein | Portfoliodesignation nur unter engen Voraussetzungen |
| Sicherungsinstrumente | | Derivate Kombinationen von Derivaten, solange keine netto geschriebene Option Kassageschäfte (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert) Kassageschäfte (nur Fremdwährung) | Derivate Kombinationen von Derivaten, solange keine netto geschriebene Option Kassageschäfte (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert) Kassageschäfte (nur Fremdwährung) | Derivate Kombinationen von Derivaten, solange keine netto geschriebene Option Kassageschäfte (nur Fremdwährung) |
| Arten des Hedge Accountings | | Cash Flow Hedge Fair Value Hedge Hedge of a net investment in a foreign operation | Cash Flow Hedge Fair Value Hedge Hedge of a net investment in a foreign operation | Cash Flow Hedge Fair Value Hedge Hedge of a net investment in a foreign operation |
| Bilanzielle Abbildung | Cash Flow Hedge | Erfassung des effektiven Teils im OCI, Ineffektivität GuV-wirksam (einschließlich <i>lower of-Test</i>) | Erfassung des effektiven Teils im OCI, Ineffektivität GuV-wirksam (einschließlich <i>lower of-Test</i>) | Erfassung des effektiven Teils im OCI, Ineffektivität GuV-wirksam (einschließlich <i>lower of-Test</i>) |
| | Fair Value Hedge | risikoinduzierte erfolgswirksame Bewertung des Grundgeschäfts (Hedge Fair Value); keine <i>linked presentation</i> | Erfassung des effektiven Teils im OCI, Gegenbuchung an <i>Separate Line Item</i> statt an Grundgeschäft (<i>linked presentation</i>); Ineffektivität GuV-wirksam | Risikoinduzierte erfolgswirksame Bewertung des Grundgeschäfts (Hedge Fair Value) |
| | Hedge of a net investment in a foreign operation | wie Cash Flow Hedge | wie Cash Flow Hedge | wie Cash Flow Hedge |
| Rechnerischer Effektivitätstest | prospektiv retrospektiv | kann in Abhängigkeit der Sicherungsbeziehung notwendig sein entfällt | kann in Abhängigkeit der Sicherungsbeziehung notwendig sein entfällt | kann in Abhängigkeit der Sicherungsbeziehung notwendig sein zwingend, Bandbreite 80-125% notwendig |
| Erfassung von Ineffektivität | | erfolgswirksam (GuV) | erfolgswirksam (GuV) | erfolgswirksam (GuV) |
| Bilanzierung der Veränderung des inneren Werts von Optionen, der Terminpunktkomponente bei Termingeschäften sowie der Fremdwährungs-Basis-Spreads | | in Abhängigkeit des Grundgeschäfts, Versicherungsprämiemodell | in Abhängigkeit des Grundgeschäfts, Versicherungsprämiemodell | keine besondere Regelung |
| Absicherung von Ausfallrisiken | | Angepaßte Fair Value-Option: Designationsmöglichkeit des Grundgeschäfts, auch nach Zugang/vor Abgang | keine besondere Regelung | keine besondere Regelung |
| Rekalibrierung | | zwingend, basierend auf der Zielsetzung von Hedge Accounting | zwingend, basierend auf der ökonomischen Hedge Ratio | nicht vorgesehen, De-Designation notwendig |
| Beendigung | | nur bei Wegfall von Sicherungsinstrument oder Grundgeschäft oder geänderter Risikomanagementstrategie | nur bei Wegfall von Sicherungsinstrument oder Grundgeschäft | jederzeit möglich |

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.